

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017

- Umsetzung im Kreis Minden-Lübbecke -



Ziel der Neufassung der Verordnung ist die Stärkung der fünfstufigen Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung



Getrennte Sammlung und sich daraus ergebende Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Folgende Abfälle bzw. Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln (Fehlwurfquote max. 5 Masseprozent):

Gewerbliche Siedlungsabfälle § 3

Definition gem. § 2, Nr. 1: Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.

Voraussetzung: Diese Abfälle sind denen aus privaten Haushaltungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Konsistenz) und Zusammensetzung ähnlich.



Insgesamt 8 Fraktionen werden explizit benannt:






1. Papier, Pappe und Karton (PPK)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Bioabfälle
6. Holz *Neu*
7. Textilien *Neu*
8. Weitere Abfallfraktionen *Neu*

Darunter fallen weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der AVV enthalten sind, die aber nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (z.B.: Rinden, Kork, Holz- u. Metallspäne, Lederabfälle, mineralölhaltige Putzlappen, Farbeimer, Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern usw.).



Bau- und Abbruchabfälle § 8

Definition gem. § 2, Nr. 3: Alle bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle die in Kapitel 17 AVV genannt sind, mit Ausnahme der Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut).

- | | | | | |
|-----|-------------------------------------|------------|---------------|---|
| 1. | Glas | | (17 02 02) | |
| 2. | Kunststoff | | (17 02 03) |  |
| 3. | Metalle, einschließlich Legierungen | | (17 04 01 bis |  |
| | 17 04 07 und 17 04 11) | | | |
| 4. | Holz | Neu | (17 02 01) | |
| 5. | Dämmmaterial | Neu | (17 06 04) |  |
| 6. | Bitumengemische | Neu | (17 03 02) | |
| 7. | Baustoffe auf Gipsbasis | Neu | (17 08 02) |  |
| 8. | Beton | | (17 01 01) | |
| 9. | Ziegel | | (17 01 02) |  |
| 10. | Fliesen und Keramik | | (17 01 03) | |

Überwachung durch die zuständige Behörde

Im Kreis Minden-Lübbecke erfolgt die Überwachung der Pflichten der Abfallerzeuger bzw. –besitzer sowie der Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen in der Regel durch die untere Abfallbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen von:

- Umweltinspektionen (Programmüberwachung)
- anlassbezogene Überwachung (Störungen, Beschwerden)
- Überwachung gemäß § 52 BImSchG
- Überwachung gemäß § 47 KrWG

Hinweis: Im Falle der Nutzung von Umschlagplätzen oder Zwischenlagern, ist sowohl der Genehmigungsstatus, als auch die entsprechend genehmigte Kapazität zu berücksichtigen!

Dokumentations- und Meldepflichten im Einzelnen

Dokumentation gewerbliche Siedlungsabfälle

- Getrennthaltung/-sammlung
Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine,
- Unverzögliche Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling
- Erklärung der „Verwerter“ (...Masse, Verbleib)
- Abweichung von Getrenntsammlung
Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und Dokumentation der unverzüglichen Zuführung des Gemisches zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen – insbesondere energetischen – Verwertung
- Ab 01.01.2019: Bestätigung von der Vorbehandlungsanlage

Ausnahmen bei gewerblichen Siedlungsabfällen

- Kleinmengen (üblich wie bei privaten Haushalten)
- technisch nicht möglich (tnm) insbesondere nicht genug Platz oder zu viele Befüller
- wirtschaftlich nicht zumutbar (wnz) Kosten außer Verhältnis insb. bei Kleinmengen (≤ 50 kg/Woche je Einzelfraktion)
- Abweichung von der Vorbehandlungspflicht, wenn Getrenntsammelquote im Vorjahr ≥ 90 %, Nachweis durch Sachverständigen



Dokumentation bestimmter Bau- und Abbruchabfälle

- Getrennthaltung/-sammlung
Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine,
- Unverzögliche Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling (Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage)
- Erklärung der „Verwerter“ (...Masse, Verbleib)
- Abweichung von der Getrenntsammlung
Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und Dokumentation der unverzüglichen Zuführung des Gemisches zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen – insbesondere energetischen – Verwertung
- Bestätigung der Aufbereitungsanlage über die Herstellung definierter Gesteinskörnungen



Ausnahmen bei bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

- Ausnahme: technisch nicht möglich nicht genug Platz, rückbautechnische/-statische Gründe
- Ausnahme: wirtschaftlich nicht zumutbar, Kosten außer Verhältnis wegen Verschmutzung
- Ausnahme von Getrenntsammlung und Dokumentation
Insgesamt $\leq 10 \text{ m}^3/\text{Ma\ssnahme}$



Technische Mindestvorgaben Vorbehandlungsanlage

- Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallaus-bringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregaten



Dokumentationspflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gemäß § 12 der GewAbfV ein Betriebstagebuch zu führen und dort folgende Angaben unverzüglich einzustellen:

- Sortierquote (§ 6, Abs. 4) und Recyclingquote (§ 6, Abs. 6)
- Ergebnisse der Annahme- und Ausgangskontrolle (§ 10, Abs. 1 und 2)
- Bestätigung der weiteren Entsorgung (§ 10, Abs. 3)
- Ergebnisse der Fremdkontrolle (§ 11, Abs. 1, Satz 2)

Meldepflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

Der § 6 legt in den Absätzen 4 und 6 Meldepflichten für die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen fest, die ab dem 01.01.2019 in Kraft treten:

- Unterschreitung der Sortierquote von 85 Masseprozent in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozentpunkte sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vollzugshilfen

Weitere Hinweise für den Vollzug werden von der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ erwartet, deren Erscheinen für Ende 2018 angekündigt war. Allerdings gibt es erste Hinweise, dass sich die Überarbeitung bis in das Jahr 2019 hinein verschieben könnte.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

